Urkunde 1692

Wir Endtsbenahnte Pastor vndt zeitliche provisores¹ der Kirchen zu Allagen; kraft dieses

Vrkundl² vnd bekennen daß der Ehrenüeste³ Herr Albin[us]⁴ Brunstein; wohnhafft zu Allagen vnter dienstlich zu erkennen geben, auch sathsamb vnnß vnndt dem gantzen Kirspell⁵ kundig, welcher gestalt

Er zu größerer Ehr Gottes des Allmächtigen, vnd deßen Hochgebene[d]yter Mutter Maria wir auch deß Hochheiligen Johanny Baptiste vorgemelter Kirchen Patroni, vnd auferbawung Cristcatholischen Gottesdienstes auß andechtigem gemüthe, daß hohe Altar auf dem Chor in der Kirchen zu Allagen, freywillig auß seinen eigenen Mitteln mitt einer newen Structur vnd Schilderey laßen versehen vnd dadurch diß Gotteshauß mercklich verdieret⁶ worden mitt Bitte daß gedachte Schilderey zu Gottes Ehr vnndt seine Gedächtnuß darinn verpleiben vnd nicht heraußgenommen werden mögte, weilen man deßen gute intention rühmwürdig, Er auch Albinus Brunstein, vnnß vorgemelte Pastoren vndt provisores dienstlich ersuchet, gestalt wir vorbeschriebene wohlthat demselben vnd seinem Schwagern Andrees Nießnern, in der Ersten Mannßbanck vor dem Chor zwey Mannßstette⁷, vnd eregione
in der Ersten Frawenbanck zwey Frawenßstette verstatten, vnd dieselbe an Ihrer beyder Erbgueth vnd Haußer, daß Sie von einen zum andern Erben innkünftig erblich transferirt, geerbt oder verkauffet werden mögen, Erblich beylagen wollten, auch ferners auf alle vier Hochzeitliche festage für vorgemelten Benefactor⁸ Brünsteins
abgelebten Eltern, benemblich Henrich Brunstein vnndt Getrudes Weßelß wie auch für Ihn Albino vorgemelten Benefactore nach seinem Todt allgemeines gebeth
für dero Sehle alß Benefactorn des Gotteshauses zu Allagen von der Cantzell nach der Predigt verrichtet, vnd jedes Jahrs den vierten Novembris /: nihi fueris dies impevitae
oder auf einen anderen Beqüemeren Tag so dem zeitlichen Herrn Pastori beliebig sein wird, pro Benefactore Altari Albino ex parentum suorum eine Seelmeße von dem
Herrn Pastore gelesen, auch für denselben nach deßen Todt alle Sonn= vnd Feyertage nach der Predigt zu Ewigen Zeiten gebettet werden mögte Jedoch also
daß für sothane Mühe dem Zeitlichen Pastori auß einem andern dazu von gemelten Albino Brunstein gleicher weiße gegebenen vnd verordneten Capitali ad Zehen
Reichßthr⁹ Jahrlich einen halben Reichßtlr bezahlt vnd g

1 Vorsteher

2 das angehängte l ist ein Abkürzungszeichen

3 der Ehrenveste, u und v wurden bis ins 17. Jh. oft vertsucht, siehe "vnd", 1692 eigentlich nicht mehr üblich

4 das "g" hinter Albin ist ein Abkürzungszeichen für die lat. Endung "us"

5 Kirchspiel

6 wogl verzieret

7 oder Mannßstelle = Mansstühle

8 Wohltäter

9 Reichsthaler

Diaconum vmb [...]¹⁰ Confirmation darüber zu ersuchen. Alß [...] diese vnterdienstliche Bitt Albino Brünsteins dem Hochwürdig wollgebohrnen Herrn Hl. ¹¹ Hermann Stephan von Bökenförde genannt Schnügel, Dechanten zu Soest, Dhumb Capitularn zu Hildeßheimb Drosten zu Peins Archidiacono zu Allagen, Molheimb vnd Hoynckhausen vnderthänig vorgetragen vnd remonstriren wöllen. Worauf dan Ihr Hochedl. Gndl. vorgemelt sich gnädig erklähret vnd mitt vnß seine Albini Brunsteinß beschehene Bitt folgender Maßen deferiren wollen, verordnet vnd statuirendt, daß mehrgemelter Albino Brünstein alß Singularii Benefactor Ecclesiae Allagensii für sich vnndt seinem Schwagern Andrees Nießnern in der ersten Mannßbanck vor dem Chor Zwey Mannßstende vnd in der ersten Frawen Banck vor dem Chor Zwey frawenßstende für sich vnndt den Ihrigen genießen, Bey Ihren Wohnhaußern beygelegt vnd von ein zum andern erblich transferiert, vnd verkaufft werden können vnd mögen, demnegst auch vorgeschriebener Maßen alle Jahr den 4t[en] Novembris vel alio die non impedito für vorgenannten Albini und deßen Eltern Seele ein Sehlmeße von dem Hern Pastore gelesen auch alle vier hochzeitliche Festage für deßen Eltern vorgemelt vndt Ihm Albino nach seinem absterben ein allgemeines gebett alle sonn= vnd feyertage nach der Predigt von der Cantzell zu Ewigen Zeiten gebetet werden soll vndt mögte, Jedoch also daß für sothane Mühe Herrn Pastori auß dem dabemelten zugelegten vndt Notarie woll verordneten Capitali von Zehen Reichßthlr die pension ad einen halben Reichßthlr jahrlich vnd alle Jahr richtig bezahlt vnd daß Altar in statu quo mitt der großen Schilderey möge gelaßen werden. Welches da also obbeschrieben zu allen Zeiten steif vndt fest gehalten vnd observirt werden solle. Zu ewiger Vrkundt vnd steifer festhaltung ist dieser respee donation vnd fundations schein von vorgenantem Not. Caserio in duplo verfertiget so wir Archidiacony, Pastor, vnndt provitores neben jedem selben eigenhändig vnterschrieben vndt verpitschiret. So geschel. Soest, Im Jahr Dausendt

Herman Stephan vonBoekenforde gen. Schungel

Decany Insatensis [et] Archidiaconus

[...] Alagen [mppr.]

Johannes Hakenkamp Pst:

in Allage submppria¹²

Caspar Berghoff

Provisori

Heindrich Gröblinghoff

Provisori

In [...] fidem Ego

[...] Not publ.

[Unterschrift des Notars, hier schlecht zu lesen, Transkription zu unsicher!]

10 nicht lesbar, da im Knick verdeckt

11 Abkürzung für "Herrn", wird oft doppelt gebraucht, im Sinne einer Steigerung

12 mit eigener Hand unterschrieben